



24.4.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(0045/2012)

Betrifft: Begründete Stellungnahme der Abgeordnetenkommer der Republik Italien zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011((COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips verantwortlich.

Zu Ihrer Kenntnisnahme erhalten Sie eine begründete Stellungnahme der Abgeordnetenkommer der Republik Italien zu dem oben genannten Vorschlag.

Begründete Stellungnahme der Abgeordnetenkammer der Republik Italien

Vom XIV. Ausschuss angenommenes Dokument

Der XIV. Ausschuss „Politik der Europäischen Union“

hat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (COM(2012)11 endgültig) geprüft;

befürwortet das Ziel, die erheblichen Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsnormen in diesem heiklen Bereich, der die Grundrechte von Personen betrifft, aufzuheben, sowie den Versuch, hohe Schutzstandards einzuführen, die in der gesamten Europäischen Union gelten;

weist jedoch darauf hin, dass die Bestimmungen des Vorschlags für eine Verordnung in mehreren Abschnitten Sachverhalte betreffen, die im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip eindeutig kritisch zu sehen sind, was bestimmte besonders wichtige Vorschriften angeht;

a) an erster Stelle aus dem Grund, dass der behandelte Gegenstand unter das Verfassungsrecht fällt oder zumindest die grundlegenden Prinzipien der nationalen Rechtsordnungen berührt;

b) an zweiter Stelle aus dem Grund, dass sich die Festlegung einheitlicher Standards nachteilig auf vorteilhaftere nationale Vorkehrungen auswirken könnte, wodurch bestehende Schutzmechanismen abgeschwächt werden. Es müsste daher ausdrücklich festgehalten werden, dass die Bestimmungen unbeschadet vorteilhafterer nationaler Vorschriften gelten;

weist ferner darauf hin, dass die quasi pauschale Ermächtigung der Kommission gemäß Artikel 87, delegierte Rechtsakte in Bezug auf nahezu alle der wichtigsten Aspekte der vorgeschlagenen Verordnung anzunehmen, gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstößt;

gibt des Weiteren ebenfalls im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip zu bedenken, dass durch die Bestimmungen gemäß Artikel 51, wonach in dem Fall, dass der für die Verarbeitung von Daten Verantwortliche in mehr als einem Mitgliedstaat etabliert wird, die Aufsichtsbehörde des Landes, in welchem sich der Hauptsitz des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen befindet, zur alleinigen Anlaufstelle für alle Mitgliedstaaten wird, die Bürger der Möglichkeit beraubt werden könnten, sich an die Aufsichtsbehörde ihres eigenen Mitgliedstaats zu wenden, was es ihnen erschweren würde, ihre Rechte wahrzunehmen;

weist auf einen weiteren Kritikpunkt hin, der darin besteht, dass ungeachtet des Beschlusses, die bestehende Richtlinie durch das ausführlichere Instrument einer Verordnung zu ersetzen, der Vorschlag offenkundig Mängel aufweist, da darin genaue Definitionen in

Bezug auf besonders wichtige Aspekte und Sachverhalte fehlen, wie zum Beispiel das „Recht auf Vergessen“ (d. h. auf dauerhafte Löschung personenbezogener Daten) in Artikel 17 (das Europäische Parlament hat auf diesen Mangel bereits in seiner am 6. Juli 2011 angenommenen Entschließung hingewiesen) und die Bestimmungen über den Umfang der Pflichten und Rechte in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Artikel 21, da der vage Wortlaut dieser Bestimmungen sehr wahrscheinlich zu erheblichen Unterschieden bei der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Folge zu Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten führen könnte;

und gibt somit eine

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

im Sinne von Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ab.